

Merkblatt Praxisgründungsförderung

Zur Gewährung von Zuwendungen des auf Grundlage der Hebammenförderrichtlinie des MSGIV Brandenburg im Rahmen Hebammenaktionsplanes

Hier: zur Steigerung der Anzahl der in Brandenburg freiberuflich tätigen Hebammen, Praxen etc.

Ziel der Praxisgründungsförderung ist, Hebammen zu unterstützen bei der:

- Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit,
- erstmaligen Gründung einer Hebammenpraxis, einer Filiale oder eines Geburtshauses oder
- der erstmaligen Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als niedergelassene Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe

Zweck dieser Zuwendung ist, die Anzahl der freiberuflich im Land tätigen Hebammen in der Fläche zu erhöhen und die Anzahl von Hebammenpraxen und Geburtshäuser im Lande Brandenburg, die kassenfinanzierte Regelleistungen anbieten, auszubauen. Dies soll zu einer gleichmäßigen und den regionalspezifischen Bedarf abdeckenden Versorgung mit Hebammenleistungen in einem Flächenland beitragen.

Rahmenbedingungen

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Zuwendung nach der Hebammenförderrichtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

Die Zuwendungsempfänger haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

1) Wer kann Anträge stellen?

Hebammen können einen Antrag stellen, die nachweislich anstreben, im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme erstmals oder wiederaufzunehmen, erstmals eine Praxis, eine Filiale oder ein Geburtshaus zu gründen oder erstmals die freiberufliche Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe zu erweitern.

2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Voraussetzung für die Gewährung der Praxisgründungsförderung ist, dass die Hebamme im Land Brandenburg:

- erstmals eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt bzw. wiederaufnimmt oder
- erstmals eine Praxis, eine Filiale oder ein Geburtshaus gründet oder
- erstmals ihre freiberufliche Hebammentätigkeit um kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe erweitert.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich darüber hinaus, ihre freiberufliche Tätigkeit für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg auszuüben.

3) **Wie ist die Förderung beschaffen?**

Es können Praxisgründungen/-erweiterungen/die Niederlassung etc. gefördert werden, die nach Inkrafttreten der Hebammenförderrichtlinie am 01. August 2020 begonnen wurden.

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form einer pauschalen Entschädigung in Höhe von:

- 7.500 Euro für die Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit, die erstmalige Gründung einer Hebammenpraxis, einer Filiale oder die erstmalige Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als niedergelassene Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie
- 15.000 Euro für die Gründung oder (Leistungs-)Erweiterung eines hebammengeführten Geburtshauses.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, der Gründung und dem Aufbau einer Praxis, einer Filiale oder eines hebammengeführten Geburtshauses oder der erstmaligen Erweiterung einer freiberuflichen Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe im Land Brandenburg stehen. (Dies können z.B. sein: Kosten für Miet- und Mietnebenausgaben, Kosten für die Renovierung und (Geräte-)Ausstattung einer Hebammenpraxis, Filiale oder eines Geburtshauses, Kosten für Ausrüstungs-/Ausstattungs-/Verbrauchsgegenstände (Hebammenkoffer) für die aufsuchende Hebammentätigkeit, Kosten für die Anschaffung eines PKW für die aufsuchende Hebammentätigkeit in der Fläche, Ausgaben für Büro-/Verbrauchsmaterialien einschließlich Fachliteratur, Porto, Telefon und Öffentlichkeitsarbeit.)

4) **Wie und wo wird die Förderung beantragt?**

Der **Antrag ist schriftlich** unter Verwendung des **Formulars „Antrag Praxisgründungsförderung“** einzureichen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 53 „Zuwendungen soziales Infrastruktur“
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Der Antrag ist im Regelfall bis **spätestens acht Wochen vor dem Beginn** der Maßnahmen mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde),
- der unterschriebene Geschäfts- und Finanzierungsplan,
- die unterschriebene Erklärung (**Anlage 1: „Erklärungen“**) über die Neu- oder Wiederaufnahme oder die erstmalige Öffnung der freiberuflichen Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe,
- die unterschriebene Verpflichtungserklärung (**Anlage 1: „Erklärungen“**), dass die freiberufliche Tätigkeit für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg ausgeübt werden wird sowie
- eine Kopie der Bestätigung der Anzeige beim Gesundheitsamt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes, als Nachweis für die Ausübung der Tätigkeit im Land Brandenburg. (Diese Bestätigung kann nachgereicht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt.)

5) **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die **Auszahlung** der Zuwendung erfolgt **auf Antrag (Anlage 2: „Auszahlungsantrag Praxisgründungsförderung“)** nach Aufnahme der Niederlassungs-, Praxisgründungs- oder Praxiserweiterungsmaßnahmen.

6) **Wie erfolgt der Nachweis der Verwendung der Zuwendung?**

Nach Abschluss der Niederlassungs-, Praxisgründungs- oder Praxiserweiterungsmaßnahmen, spätestens aber sechs Monate nach Bewilligung der Förderung, erfolgt der Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung über eine Verwendungsbestätigung (**Anlage 3: „Nachweis Praxisgründung“**).

Darüber hinaus weist die oder der Zuwendungsempfangende **nach Ablauf der Bindungsdauer unaufgefordert nach**, dass die freiberufliche Hebammentätigkeit mit kassenfinanzierten Regelleistungen der Hebammenhilfe in den vergangenen **36 Monaten im Land Brandenburg ausgeübt** wurde (zum Beispiel über den Nachweis der bestehenden Kassenzulassung nach § 134a Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

7) Was ist darüber hinaus zu beachten?

Wenn die bewilligte und ausgezahlte öffentliche Förderung die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten überschreitet, **verringert sich die öffentliche Förderung**. Eine Rückzahlung der zu viel gezahlten Fördermittel wird notwendig.

Die **Zuwendung ist zurückzuzahlen**, wenn die freiberufliche Hebammentätigkeit nicht innerhalb von **sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufgenommen** oder **innerhalb der Bindungsdauer von 36 Monaten beendet** wird. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die oder der Zuwendungsempfangende die Beendigung der freiberuflichen Tätigkeit, die Praxisgründungs-/Praxiserweiterungsaktivitäten, der Filialbildung oder des Geburtshausbetriebs nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt.

Ansprechpartnerin: Ines Göpel (Tel.: 0355/ 2893-217, E-Mail: Ines.Goepel@lasv.brandenburg.de)

Weitere Informationen und die Formulare erhalten Sie unter:

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zwendungen/gesundheit/>

Stand: 13. August 2020